

II- 6703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3336/J

1989 -03- 0 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Khol  
und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport  
betreffend Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kultur-  
förderung"

Im Oktober 1988 wurde dem Bundesministerium für Inneres die  
beabsichtigte Gründung eines Vereins "Kulturkontakt - Kon-  
taktstelle für Kulturförderung" angezeigt.

Im Entwurf der Vereinsstatuten werden als ordentliche Mit-  
glieder des Vereins die "Republik Österreich, vertreten durch  
den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der  
Verein 'EDV-Informations-, Schulungs- und Trainingszentrum'"  
(§ 4 Abs. 2) genannt.

Als Zweck des Vereins wird die "Förderung des österreichi-  
schen Kulturschaffens und seiner Vermittlung im In- und Aus-  
land" (§ 2) und als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks  
unter anderem die "Planung und Durchführung von Kulturprojek-  
ten im Ausland" (§ 3 Abs. 2 lit.c) genannt.

Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes  
sind "Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen" -  
ausschließlich - dem Bundesministerium für auswärtige Angele-  
genheiten zugewiesen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-  
gesetzes gelten die Kompetenzregelungen dieses Gesetzes auch  
für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Da das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als Vertre-  
ter des Vereinsmitgliedes "Republik Österreich" in dieser  
Eigenschaft zweifellos als "Träger von Privatrechten" im

- 2 -

Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetz handelt, überschreitet es hinsichtlich der genannten Vereinszwecke und Mittel seine Kompetenzen und sind die Vereinsstatuten gesetzwidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wurde der Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" inzwischen gegründet oder wurde er untersagt?
- 2.) Ist gegebenenfalls das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ordentliches Mitglied dieses Vereins?
- 3.) Sehen gegebenenfalls die Vereinsstatuten als Zweck des Vereins unter anderem die Vermittlung österreichischen Kulturschaffens im Ausland und die Mittel die "Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland" vor?
- 4.) Falls ja, wie rechtfertigen Sie die Kompetenzüberschreitung Ihres Ressorts, da doch Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen ausschließlich dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen?
- 5.) Welche Mittel wendet das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für den Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" auf?
- 6.) Unter welchem Ansatz des BVA 1989 sind gegebenenfalls derartige Mittel vorgesehen?